

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harz

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 09.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen (Kita) im Landkreis Harz geregelt. Zu diesen Elternvertretungen gehören gemäß § 19 Abs. 5 und Abs. 6 KiFöG die Gemeindeelternvertretung, die Kreiselternvertretung und die Landeselternvertretung. Der Begriff Gemeinde steht für die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinde des Landkreises Harz.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind im Sinne dieser Satzung die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen. An die Stelle der Eltern treten als Erziehungsberechtigte die Personen, denen das Personensorgerecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes können das „einfache“ Stimmrecht nur gemeinsam ausüben. Wenn die Sorgeberechtigten keine Einigung erzielen, können sie entweder keine Stimme abgeben oder müssten sich der Stimme enthalten.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Kindertageseinrichtungen bestehen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(2) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb des Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Kreiselternvertretung, die einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kindertageseinrichtung gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(3) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

§ 4 Wahl und Niederschrift

(1) Für die Wahlen der Gemeindeelternvertreter und der Kreiselternvertreter wird der Wahlleiter jeweils aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt.

(2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer.

(3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.

(5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis zur Wahl des Kreiselternervertreter der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung sowie das Wahlergebnis zur Wahl des Kreiselternervertreter in die Landeselternervertretung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Vertreters für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeindeelternervertretung sind vom Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(2) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Kreiselternervertreter der Gemeinde sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(3) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Landeselternervertreter des Kreises sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harz vom 25.08.2013 außer Kraft.

Halberstadt, den 10.09.2015

Skiebe
Landrat

-Dienstsiegel-

Bekanntmachung: im Harzer Kreisblatt Nr. 9 am 19.09.2015